



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.12.2003
SEK(2003)1417 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Anpassung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit, der Beschlüsse Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates und des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor

(von der Kommission vorgelegt)

I. BEGRÜNDUNG

Drei Gründe sprechen dafür, den Rat um ein Mandat zur Einleitung von Verhandlungen mit Mexiko über die Anpassung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit, der Beschlüsse Nr. 2/2000 (Liberalisierung des Warenverkehrs) und Nr. 2/2001 (Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs) des Gemischten Rates und des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor zu ersuchen:

1. Der EU-Beitritt von bis zu 10 neuen Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004.
2. Die sich aus den Beschlüssen Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates ergebenden Verpflichtungen zur Überprüfung bestimmter Aspekte der Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und zur Annahme weiterer Beschlüsse für andere spezifische Bereiche innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der genannten Beschlüsse.
3. Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Erklärung, um den Warenhandel mit San Marino und Andorra vor dem Hintergrund des Handels zwischen der EU und Mexiko in angemessener Weise berücksichtigen zu können.

(1) Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) wird der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit mit Mexiko durch den Abschluss eines Protokolls zu diesem Abkommen geregelt. Artikel 6 Absatz 2 sieht ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem derartige Protokolle zwischen dem Rat der Europäischen Union, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden Drittland zu schließen sind. Dieses Verfahren gilt unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft.

Darüber hinaus werden die Beschlüsse Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates, die der Umsetzung der im Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit vorgesehenen Handelsliberalisierung dienen, entsprechend geändert.

Inhaltliche Aspekte

- Das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit bietet einen allgemeinen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Mexiko und betrifft Politik-, Kooperations- und Handelsaspekte. Die neuen Mitgliedstaaten müssen Vertragsparteien dieses Abkommens werden, da es sich um ein gemischtes Abkommen handelt. Außerdem könnten einige Anpassungen erforderlich sein, insbesondere hinsichtlich der Amtssprachen.
- Der Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates sieht die Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des GATT vor. Die derzeitigen Zollzugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse sollten überprüft werden, um den traditionellen Handelsströmen zwischen Mexiko und den angehenden EU-Mitgliedstaaten

Rechnung zu tragen. Außerdem muss eine Liste der Stellen in den neuen Mitgliedstaaten ergänzt werden, die den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen. Darüber hinaus sind einige technische Anpassungen der Methoden der Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln vorzunehmen.

- Beschluss Nr. 2/2001 sieht die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs im Einklang mit Artikel V des GATS vor. Einige Anpassungen sind erforderlich, insbesondere hinsichtlich Anhang I (Beschränkungen des Marktzutritts und der Inländerbehandlung bei Finanzdienstleistungen) und Anhang II (für die Finanzdienstleistungen zuständige Behörden).
- In das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor sollten die geschützten Bezeichnungen der neuen Mitgliedstaaten aufgenommen werden.

(2) Überprüfungsklauseln und Verpflichtung zur Annahme weiterer Beschlüsse gemäß den Beschlüssen Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates

Nach Artikel 10 des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates (Liberalisierung des Warenverkehrs) sind die Vertragsparteien verpflichtet, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses weitere Schritte zur Liberalisierung des Handels mit Agrar- und Fischereierzeugnissen zu prüfen.

Nach Artikel 35 des Beschlusses Nr. 2/2001 des Gemischten Rates (Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs) sind die Vertragsparteien verpflichtet, die investitionsbezogenen Fragen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu überprüfen.

Darüber hinaus sind die Vertragsparteien gemäß dem Beschluss Nr. 2/2001 des Gemischten Rates verpflichtet, in drei Bereichen innerhalb von drei Jahren weitere Beschlüsse zu fassen: weitere Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs (Artikel 7 Absatz 3), Rahmen für Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen, Qualifikationen, Lizenzen und sonstigen Vorschriften (Artikel 9 Absatz 1) und Beseitigung im Wesentlichen aller noch bestehenden Diskriminierungen im Bereich der Finanzdienstleistungen (Artikel 17 Absatz 3).

Die Beschlüsse Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates werden entsprechend geändert.

(3) Erklärung zum Warenhandel mit San Marino und Andorra

Gemäß den Abkommen über Handel und eine Zollunion zwischen den Europäischen Gemeinschaften und San Marino bzw. Andorra behandeln diese Länder Drittländer, mit denen die Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat, in gleicher Weise, wie die Gemeinschaft dies tut.

Die Europäische Gemeinschaft hat sich auch verpflichtet, eine Erklärung mit allen präferenzbegünstigten Partnerländern zu unterzeichnen, um zu gewährleisten, dass diese Länder Erzeugnisse mit Ursprung in San Marino und Andorra in gleicher Weise behandeln wie Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ersucht die Europäische Kommission um Erteilung eines Mandats zur Aushandlung einer gemeinsamen Erklärung mit der mexikanischen Regierung,

damit Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“) geändert werden kann.

II. EMPFEHLUNG

Die Kommission ersucht daher den Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Mexiko ein Protokoll zur Anpassung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit und der im Rahmen dieses Abkommens angenommenen Beschlüsse Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates in Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung auszuhandeln,
- die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit Mexiko ein Protokoll zur Anpassung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung auszuhandeln,
- die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die in den Beschlüssen Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates vorgesehenen Überprüfungen vorzunehmen,
- die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit Mexiko eine gemeinsame Erklärung über die Gewährung der gleichen Zollpräferenzbehandlung für Erzeugnisse mit Ursprung in San Marino und Andorra wie für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft auszuhandeln,
- einen Sonderausschuss zur Unterstützung der Kommission einzusetzen, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge die Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten führen wird, und
- die beigefügten Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.

ANHANG

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 7) NICHT FREIGEgeben
